

94/AE XXI.GP

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Freundinnen und Freunde

betreffend Verbesserung der Qualitätskontrolle in Krankenanstalten

Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses in der Affäre um das Krankenhaus Freistadt stellen den politisch verantwortlichen Personen kein gutes Zeugnis aus. Von einer effizienten Wahrnehmung der Kontroll- und Aufsichtspflichten kann bei der fehlenden Bündelung der politischen Verantwortung nicht die Rede sein. Weiters kam die Untersuchungskommission zu dem Schluß, daß die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sich als „legistisches Feigenblatt“ erwiesen.

Der Bundes- und die Landesgesetzgeber haben die Träger von Krankenanstalten verpflichtet, Qualitätssicherungskommissionen in den einzelnen Krankenhäusern einzurichten. Da bei diesem Gesetz nicht auf die Anforderung der Praxis Bedacht genommen wurde, ergeben sich meist folgende Realitäten: Krankenhauspersonal wird zur berufsfremden Tätigkeit der Qualitätssicherung ohne ausreichende Ausbildung "verpflichtet". Dies geschieht vielfach auf Überstundenbasis außerhalb der Regeldienstzeit, ohne eigenes Budget und ohne Durchgriffsrechte. So werden die betreffenden Personen mit ihren Aufgaben isoliert und alleine gelassen.

Der Landesgesetzgeber, der häufig auch Träger der Krankenanstalten - bzw. ein vom Land gegründeter Fonds - ist, hat sich (mit der Ausnahme von Salzburg) nicht dazu durchgerungen, die Kontrolle der Qualitätssicherung gesetzlich vorzuschreiben. Dies führt dazu, daß die Qualitätssicherung in einem kontroll- und sanktionslosen Zustand zum legistischen Feigenblatt verkommt.

Es steht außer Frage, daß für eine sinnvolle und effiziente Qualitätssicherung (neben vieler unterstützender Maßnahmen für das Personal vor Ort) eine zentrale Kontrolle und Sicherung auf Bundes- und Länderebene notwendig ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen wird aufgefordert:

1. einen Entwurf zum Krankenanstaltengesetz, welcher eine wirksame Qualitätskontrolle in den Universitätskliniken und in Krankenanstalten des eigenen Wirkungsbereiches gewährleistet, vorzulegen. In diesem Entwurf ist weiters festzulegen, daß die Bundesländer entsprechende gesetzliche Regelungen zu Qualitätskontrolle in ihre jeweiligen Länder - KAGs aufzunehmen haben.  
Darüberhinaus haben die Länder Sorge zu tragen, daß durch geeignete Maßnahmen der Datenerhebung überregionale und bundeseinheitliche Vergleiche zwischen einzelnen Krankenanstalten möglich sind,
2. auf Bundesebene eine zentrale Stelle zur Qualitätskontrolle einzurichten,
3. eine unabhängige, österreichweit tätige Expertinnengruppe zu bilden, deren Aufgabe es ist, an den Krankenanstalten die qualitätssichernden Maßnahmen auf ihre Effizienz hin zu prüfen.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuß vorgeschlagen.*